

## **Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Eisenberg**

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Satz 1 und § 20 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), geändert durch das erste Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 8. Juni 1995 (GVBl. S. 200) hat der Stadtrat der Stadt Eisenberg in seiner Sitzung am 13. Februar 1996 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Rechtsstellung der Märkte**

Die Stadt Eisenberg betreibt Wochenmärkte, Jahrmärkte und Weihnachtsmärkte als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Zeit, Öffnungszeit und Platz der Märkte**

1. Der Markt findet zweimal wöchentlich von 7:00 bis 18:00 Uhr auf dem Marktplatz statt. Zudem findet einmal wöchentlich samstags in der Zeit von 7:00 bis 12:00 Uhr ein Grünmarkt statt, soweit dieser sowohl von den Marktbes chickern, als auch von den Marktbesuchern angenommen wird. Die Entscheidung darüber obliegt dem Hauptausschuß. Veränderungen bedürfen der Zustimmung des Stadtrates.
2. In dringenden Fällen kann die Stadt Eisenberg abweichend von der Festsetzung vorübergehend andere Regelungen treffen.

### **§ 3 Zulassung zu den Märkten**

1. Zur Nutzung der Märkte bedürfen die Marktbes chicker einer Erlaubnis. Marktbes chicker im Sinne dieser Satzung sind alle Marktberechtigten, die Waren oder Leistungen auf den Märkten anbieten wollen.
2. Die Erlaubnis wird grundsätzlich für die Dauer des Marktes erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und ist nicht übertragbar.

Zu den Wochenmärkten kann die Erlaubnis für längstens zwei Monate im voraus erteilt werden.

3. Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grunde, insbesondere dann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn
  - a) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung und andere öffentliche Interessen gefährdet,
  - b) der Standplatz für bauliche Zwecke benötigt wird,
  - c) der Marktbes chicker oder dessen Mitarbeiter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen zur Regelung des Marktwesens verstoßen haben,
  - d) der Marktbes chicker die auf Grund der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Jahrmärkten (Krammärkten), Weihnachtsmärkten und Wochenmärkten in der Stadt Eisenberg fällige Marktgebühr nicht zahlt,
  - e) der Marktbes chicker die lebensmittelrechtlichen und hygienischen Bestimmungen nicht beachtet,
  - f) wenn Marktbes chicker gem. § 70 a Gewerbeordnung zurückzuweisen ist.
4. Nach Widerruf bzw. Rücknahme der Erlaubnis hat der Marktbes chicker unverzüglich seinen Platz zu räumen, andernfalls kann die Stadt den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Inhabers räumen lassen.

5. Anträge auf Zulassung zum Frühjahrs-Krammarkt müssen spätestens bis zum 01. Januar und Anträge auf Zulassung zum Herbst-Krammarkt spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres bei der Stadt eingegangen sein. Später eingehende Anträge werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Der Bewerbung sind die Art und Größe des Geschäftes anzugeben und ein Lichtbild des Geschäftes beizufügen.
6. Wer zur Ausübung seines Gewerbes einer Reisegewerbekarte bedarf, wird nur zugelassen, wenn die gültige Reisegewerbekarte vorgelegt wird.
7. Sogenannte „fliegende Bauten“ (Luftschaukel, Achterbahn, Karussell, Hochrad usw.) dürfen nur betrieben werden, wenn sie durch das Bauamt der Stadt abgenommen worden sind. Die Abnahme ist unter Vorlage der Baupapiere, des Revisionsbuches und der Haftpflichtversicherungsunterlagen bis zum Tage vor dem Markt bis 12:00 Uhr bei dem Ordnungsamt der Stadt zu beantragen.

#### **§ 4**

#### **Zuweisung der Standplätze**

1. Die Stadt weist die Standplätze zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar.
2. Im Umherziehen und zwischen den Marktreihen dürfen keine Waren oder Leistungen angeboten werden. Unzumutbar störendes Anpreisen ist auf den Wochenmärkten untersagt. Waren dürfen nicht öffentlich versteigert werden.

#### **§ 5**

#### **Beziehen und Räumen der Märkte**

1. Mit dem Aufbau der Stände auf dem Wochenmarkt darf frühestens um 6:30 Uhr angefangen werden. Die Stände sind bis spätestens eine Stunde nach dem Ende des Wochenmarktes wieder abzubauen.

Fahrzeuge, von denen nicht verkauft wird, dürfen nicht auf dem Wochenmarkt zwischen den Geschäften zur Besucherstraße hin abgestellt werden.

Wenn ein zugewiesener Platz nicht bis 7:30 Uhr bezogen wurde, kann er neu besetzt werden, ohne daß daraus irgendwelche Rechte für den Erstberechtigten entstehen.

2. Mit dem Aufbau der Stände auf den Kram- und Weihnachtsmärkten darf erst nach der Platzverteilung begonnen werden, es sei denn, daß der Platz vorher zugewiesen wurde. 48 Stunden nach Beendigung der Kram- und Weihnachtsmärkte muß der Platz geräumt sein. Das gilt auch für die zum Abstellen der Wagen benutzten Straßen und Plätze. Während der Marktzeiten sind Auf- und Abbauten nicht gestattet.

Wird ein Standplatz zu den Kram- und Weihnachtsmärkten nicht bis Ende des dem Markt vorhergehenden Tages bezogen, oder wird er vorzeitig geräumt, kann die Stadt den Platz anderweitig vergeben. Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalls besteht nicht. Dies gilt auch für bereits gezahltes Standgeld mit allen Nebenkosten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Platz noch von einem anderen Marktbesucher besetzt worden ist.

3. Zu den Öffnungszeiten der Märkte sind die für die Besucher bestimmten Straßen und Plätze von Fahrzeugen zu räumen. Ausgenommen hiervon sind solche Fahrzeuge, von denen aus unmittelbar Waren verkauft werden. Wohn- und Packwagen sind an den von der Stadt angewiesenen Plätzen abzustellen.
4. Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen worden sind. Das Aufreißen der Pflasterung ist verboten.
5. Als Auffahrt zu den Märkten sind die von der Stadt festgesetzten Zufahrten zu benutzen.

## **§ 6 Verkauf usw.**

1. Es darf nur von den Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden.
2. Lagerflächen für Lebensmittel müssen mindestens 0,50 m über dem Erdboden angebracht sein. Leergut darf nicht höher als 1,50 m gestapelt werden. In den Gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden.
3. Die Marktbesicker haben an jedem Geschäft ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm zur Anbringung ihrer Firma gem. § 70 b Gewerbeordnung zu verwenden.
4. Alle Geschäfte müssen während der Marktzeit geöffnet sein.
5. Im übrigen sind die geltenden bundesrechtlichen und landesrechtlichen Bestimmungen bezüglich der allgemeinen Hygiene und der hygienischen Behandlungen von Lebensmitteln tierischer Herkunft zu beachten.
6. Die angebotenen Waren müssen nach den Bestimmungen über die Preisauszeichnung mit Preisen gekennzeichnet sein.
7. Vor Beginn und nach dem Ende der Marktzeit dürfen Geschäfte auf dem Marktgelände nicht getätigt werden.

## **§ 7 Sauberkeit**

1. Jeder Marktbesicker ist für die Sauberkeit seines Standplatzes verantwortlich.
2. Die Märkte dürfen nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden. Die Marktbesicker haben insbesondere dafür zu sorgen, daß Papier nicht wegwehen kann.
3. Abfälle dürfen auf den Märkten nicht eingebracht werden.
4. Auf dem Markt anfallende Abfälle sind von dem Standinhaber nach Beendigung der Marktzeit mitzunehmen.
5. Falls Marktbesicker ihr Fahrzeug auf dem Wochenmarktgelände abstellen, haben sie dafür zu sorgen, daß kein Motoröl auf das Marktgelände tropfen kann. Es wird deshalb vorgeschrieben, unter das Fahrzeug ein Stück Folie, Pappe oder dgl. zu legen.

## **§ 8 Verhalten auf den Märkten**

1. Die Anweisungen der Bediensteten der Stadt sind zu befolgen.
2. Alle Benutzer haben auf den Märkten die Bestimmungen dieser Marktordnung zu beachten und die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Straßenverkehrsordnung, die Straßenverkehrszulassungsordnung, die Unfallverhütungsvorschriften, das Bundesseuchengesetz und die lebensmittelrechtlichen Vorschriften in ihren jeweils gültigen Fassungen einzuhalten.
3. Den zuständigen Behörden ist jederzeit der Zutritt zu den Geschäften und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten. Die Marktbesicker sind verpflichtet, den Behörden über ihre Geschäfte Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzuzeigen. Diese Nachweise haben die Marktbesicker während der Marktzeit stets bei sich zu führen; das gilt auch für die Gesundheitszeugnisse nach dem Bundesseuchengesetz.
4. Von Besuchern dürfen auf Märkte zu den Öffnungszeiten Hunde, ausgenommen Blindenführhunde, nicht mitgebracht werden. Die Marktbezieher haben ihre eigenen Hunde vom Marktgeschehen fernzuhalten.

## **§ 9 Haftung und Versicherung**

1. Das Betreten der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Mit der Zuweisung des Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbesckickern und ihren Mitarbeitern eingebrachten Waren, Geräte und dgl. übernommen.
3. Die Marktbesckicker haften der Stadt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Mitarbeitern und Lieferanten schuldhaft verursacht werden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, daß ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben die Stadt unter Verzicht auf Regreß von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Stadt erhoben werden können.
4. Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Marktbezieher auf Verlangen der Stadt den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

## **§ 10 Markttafeln**

Die sich im Eigentum der Stadtverwaltung Eisenberg befindlichen Markttafeln können bei Bedarf durch die Marktbesckicker gegen Entrichtung einer Benutzungsgebühr ausgeliehen werden. Der Nutzer haftet in vollem Umfang für an den Markttafeln entstandene Schäden.

## **§ 11 Zu widerhandlungen**

1. Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, können durch den Marktmeister der Stadt vom Markt gewiesen werden.
2. Wer erhebliche oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt, kann befristet oder in besonders schweren Fällen auf unbestimmte Zeit von der Benutzung des Marktes ausgeschlossen werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Eisenberg vom 27. Mai 1992 außer Kraft.

ausgefertigt: Eisenberg, den 28. Februar 1996

Wartner  
Bürgermeister